

Garantiebedingungen (GB-A)

Wohnmobile und Wohnwagen bis 7,5 t

Präambel

Mit Erwerb des Fahrzeugs hat der Verkäufer eine Garantiezusage abgegeben und die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH mit der Abwicklung der Garantie beauftragt. Das Garantieverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Fahrzeugenwerber (Käufer/Garantienehmer) und Verkäufer (Garantiegeber), gesetzliche Ansprüche des Fahrzeugenwerbers bleiben davon unberührt. Sämtliche Ansprüche aus der nachstehenden Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebendem Händler geltend zu machen.

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Verliert ein oder mehrere von der Garantie gem. § 2 umfasste Teile des im Garantievertrag näher bezeichneten Fahrzeugs während der Laufzeit der Garantie seine Funktionsfähigkeit und bedarf einer Reparatur, so hat der Garantienehmer einen Anspruch auf Ersatz oder Instandsetzung der Kosten für Teile und Reparaturkosten im Rahmen des nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfangs.
2. Zum Leistungsumfang zählen ausschließlich notwendige, nicht aber lediglich empfohlene (z.B. aufgrund von Herstellervorgaben) Arbeiten zur Schadenbehebung.
3. Erforderliche Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten gehören lediglich soweit zum Leistungsumfang, als diese nicht Sowiesso- Kosten im Rahmen von Wartung, Reinigung oder Inspektion darstellen.

§ 2 Der Garantie unterliegende Teile

Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen der im Vertrag näher bezeichneten Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.

1. **Motor**
Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Motorblock, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventillfeder, Ventilfehrung, Ventilsitz, Ventilschaftdichtungen.
2. **Schalt- und Automatikgetriebe**
Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebegehäuse, Getriebegehäuse, Getriebegehäuse, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnäder.
3. **Achsgetriebe**
Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich folgender Innenteile: Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad, Lamellen, Tellerrad.
4. **Kühlsystem**
Kühler (Motor und Wasser), Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Theroschalter.
5. **Kraftstoffanlage**
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser.
6. **Elektronische Einspritzanlage**
Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Einspritzeinheit, Einspritzventile, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Kraftstoffmengenteiler, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber.
7. **Lenkung**
Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe, Hydraulikpumpe, elektrischer Lenkhilfemotor.
8. **Turbolader/Kompressor**
Lader jeglicher Bauart (mechanisch, elektrisch, Turbolader, etc.), Ladeluftkühler.
9. **Elektro-/Hybridsystem**
Elektromotoren, E-Car Box, AC/DC-Inverter, DC/DC-Converter, Elektronik-Box zur Integration des E-Antriebs, Vakuumpumpen und Steuermodule für Bremssysteme mit Ausnahme der Akkus (Batterien), HPC, HASG (Hybrid-Starter), PRA (Power Relay Assembly = Leistungsrelaisbaugruppe), Hochvoltspeichermodule (Antriebs-, Traktions- bzw. Zyklenbatterie) bei Unterschreitung einer Ladekapazität von 80% (Voraussetzung), ausgenommen sind Starterbatterien. **Eine Erstattung der Teile dieser Baugruppe setzt die Auswahl der Kraftstoffart Hybrid und einen Aufpreis in Höhe von 30% voraus. Diese Auswahl ist bei Antragstellung im Händlerportal bei der Anmeldung des Fahrzeugs zur Garantie vorzunehmen. Eine Ergänzung nach Antragstellung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.**
10. **Kraftübertragungswellen**
Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke.
11. **Fahrdynamik-Systeme**
Antriebschlupfregelungen (ASR/TCS), Sperrdifferential (ASD/ESD), elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, Regelventile, Hydraulikpumpe und -behälter, ASR-Stellmotor, Lenkwinkel- und Pedalsensoren, elektronisches Fahrstabilitätsprogramm (ESP) mit Hochdruck-/Rückförderpumpe, Sensoren und Umschaltventile, beim automatischen Vierradantrieb (4Matic) Drehzahlsensoren und Schalter.
12. **Bremsen**
Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer; vom Antiblockiersystem folgenden Teile elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit.
13. **Elektrische Anlage**
Bordcomputer, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser; von der elektronischen Zündanlage folgende Teile: Hallgeber, Induktionsgeber, Klopfsensor, OT-Geber, Relais, Steuergeräte der in den Baugruppen erfassten Teile, Zündanlassschalter, Zündspule, Zündverteiler, Zündkabel, mechanischer Verteiler, Vorglührelais.
14. **Klimaanlage**
Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.
15. **Komfortelektrik**
Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Fensterheber Motor, Heckscheibenheizungselement, Schiebedachmotor; von der Zentralverriegelung folgende Bauteile: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte (ausgenommen: Bruchschäden, Kabelbäume und Leitungen).
16. **Abgasanlage**
Lambda-Sonde, Hosenrohr in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde, AGR-Ventil.
17. **Sicherheitssysteme**
Von Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz
18. **Wohnaufbau**
a) Dichtigkeit
Die Dichtigkeitsgarantie bezieht sich ausschließlich auf mit Dichtungen versehene Öffnungen und Wassereintrich von außen nach innen, bedingt durch Einwirkung von Wasser in jeglicher Form bzw. vergleichbare Flüssigkeitseinwirkungen, unter Einhaltung der jährlichen, nach

Vorgaben des Herstellers durchgeführten und nachgewiesenen Dichtigkeitsprüfungen.

b) Möbel und Elektrogeräte

Die Garantie umfasst die herstellerseitig verbauten Möbel inkl. Schließfunktion und Elektrogeräte mit folgenden Teilen: Kühlschrank, Backofen, Geschirrspülmaschine, Kocher/Gasheerd inkl. Brenner und Piezo-Zündung, sowie dessen Magnetventile und Flammkontrollkerzen; vom Wassersystem: Drucksensoren von Dusch- und Wasserhähnen sowie der WC-Anlage; TV-Gerät inkl. Receiver, Elektroblick, Zusatzheizung, Frostwächter, Heizung inkl. Brenner und Lüfter; von der Gasanlage der Gasregler und Absperrventile; elektronische und mechanische Steuerungselemente: Frischluftkühlsystem, Rückfahrvideo, Duomatic Gassteuerung.

19. Wohnwagen

Deichsel, mechanische Auflaufbremse.

20. Periphere Bauteile

Die Garantie umfasst nur insoweit auch periphere Bauteile (z. B. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kabelstränge, Zündkerzen, Glühkerzen, usw.), als diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in § 2 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz hierdurch technisch erforderlich wird.

Die vorstehende enumerative Aufzählung ist abschließend und auch nicht im Rahmen abweichender Vereinbarungen disponibel.

§ 3 Kostenbeteiligung/Begrenzungen

1. Die Garantieleistung beinhaltet eine Selbstbeteiligung des Fahrzeughalters in Höhe von 150,00 € pro Schadensfall. Dieser Selbstbehalt wird von der Erstattungssumme bei der Auszahlung abgezogen.

Gesamtkilometer	Übernahme bis maximal
bis 50.000 km	100%
bis 60.000 km	90%
bis 70.000 km	80%
bis 80.000 km	70%
bis 90.000 km	60%
bis 100.000 km	50%
über 100.000 km	40%

- b) Für Wohnwagen bestimmt sich der Umfang der vertraglichen Maximalleistungen für Materialkosten nach der folgenden Tabelle:

Fahrzeugalter nach EZ	Übernahme bis maximal
bis Ende des 3. Jahres	100%
bis Ende des 4. Jahres	90%
bis Ende des 5. Jahres	80%
bis Ende des 6. Jahres	70%
bis Ende des 7. Jahres	60%
bis Ende des 8. Jahres	50%
ab dem 9. Jahr	40%

c) Die Lohnkosten werden, unter Berücksichtigung der Grenze des § 3, Ziff. 3 und unter Einbeziehung der Materialkosten, zu 100 % ersetzt, soweit nicht die Begrenzung des § 3, Ziff. 3, lit. a) zum Tragen kommt.

2. a) Der Garantiesanspruch für Fahrzeuge bis zu einem Alter von 7 Jahren ist auf 6.000,00 € je Schadensfall begrenzt (Erstattungshöchstgrenze). Ab einem Alter von 8 Jahren werden einheitlich für Lohn- und Materialkosten 40 % erstattet, und die Erstattungshöchstgrenze je Schadensfall beträgt gleichzeitig maximal 2.500,00 €.

b) Die Erstattungshöchstgrenze aus lit. a) ist ferner beschränkt auf den objektiven Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts. c) Abweichend zu lit. a) kann eine niedrigere Erstattungshöchstgrenze vereinbart werden, wobei ein vertraglich vereinbarter Kaufpreis unterhalb der in lit. a) genannten Summe automatisch als vertragliche Erstattungshöchstgrenze gilt.

d) Eine Erstattung für Hybridfahrzeuge setzt die Auswahl der Kraftstoffart Hybrid und einen Aufpreis in Höhe von 30% voraus. Diese Auswahl ist bei Antragstellung im Händlerportal bei der Anmeldung des Fahrzeugs zur Garantie vorzunehmen. Eine Ergänzung nach Antragstellung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsausschluss

Vom Garantiefumfang nicht erfasst sind:

- a) Kosten, die nicht im direkten kausalen Zusammenhang mit dem garantispflichtigen Schaden bzw. dessen Ermittlung stehen
- b) Folgeschäden, die lediglich mittelbar auf den garantispflichtigen Schaden zurückzuführen sind, wie z. B. Abschleppkosten, Stellplatzgebühren, Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Frachtkosten sowie in Folge des Schadenseintritts an nicht von der Garantie umfassten Teilen eingetretene Schäden
- c) Aufwendungen für Pflege, Lackierungs- und Reinigungsarbeiten, Wartungs- und Inspektionskosten, sowie Kosten der Erstellung eines Kostenvoranschlags, Entsorgungskosten sowie vergebliche bzw. unnütze Aufwendungen im Rahmen der Schadensermittlung und -behebung
- d) Dichtungen und darauf zurückzuführende Schäden, soweit diese nicht von §2, Ziff. 2 umfasst sind
- e) sämtliche Leitungen (Elektrik, Flüssigkeiten, Schmierstoffe, etc.), soweit diese nicht untrennbarer Bestandteil der unter § 2 dieser Bedingungen genannten Teile sind, bzw. soweit diese einen von den vorgenannten Bauteilen isolierten Schaden (Kabelbruch, Durchscheuerungen, etc.) aufweisen und daraus resultierende Folgeschäden
- f) sämtliche Betriebsstoffe und Verbrauchsartikel (Kraftstoffe, Filter, etc.)
- g) Schäden durch Wassereintritt wegen nicht geschlossener Fenster, Türen, Dachluken etc.
- h) Starter- und Stützbatterien

1. Keine Garantie besteht, ohne Berücksichtigung der Ursachen, für folgende Schäden:

- a) unfallbedingte, d. h. aufgrund unmittelbarer von außen einwirkender mechanischer Ereignisse
- b) aufgrund der Veränderung der werksseitigen Integrität des Fahrzeugs (Tuning, jeglicher Eingriff in die Fahrzeugelektronik etc.)
- c) durch die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und dazu dienenden Vorbereitungs- und Übungsfahrten
- d) wegen fortgesetzter Verwendung eines bereits reparaturbedürftigen Teils oder eines nicht vom Hersteller zugelassenen Ersatzteils, soweit der Schaden darauf kausal zurückzuführen ist
- e) Schäden, die auf einen Eingriff in die Fahrzeugintegrität zurückzuführen sind, der bei fachlicher Überprüfung zu einem Wegfall der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs geführt hätte
- f) aufgrund mut- oder böswilliger Einwirkungen jeder Art von Entwendung, mangelhafter Sorgfalt, ungewöhnlicher äußerer Einwirkungen (Tierschäden, Steinschlag, Aufsetzen etc.)
- g) aufgrund höherer Gewalt und überdurchschnittlicher Witterungseinflüsse (Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung), sowie hitzebedingter Einflüsse und Brand oder Explosion
- h) aufgrund von kriegerischen Handlungen jeder Art, Terror, Bürgerkrieg, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, sonstiger hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund unkontrollierten Auftretens von Unfällen bei der Energiegewinnung
- i) für die eine vorrangige Haftung eines Dritten (Hersteller, Verkäufer, etc.) besteht, bzw. deren Behebung im Rahmen von Kulanzmaßnahmen erfolgt oder die auf Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler (auch erhöhter Ölverbrauch) zurückzuführen sind
- j) aufgrund von Oxidation oder Korrosion am versicherten Fahrzeug
- k) durch mangelhafte Wartung, Pflege oder sonstige unsachgemäße Behandlung und Verwendung des versicherten Fahrzeugs, bzw. die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe
- l) nach Einwirkung von Wasser in jeglicher Form, bzw. vergleichbaren Flüssigkeitseinwirkungen

2. Jegliche Ansprüche aus der Garantie entfallen:
 - a) bei (auch zeitweiliger) Verwendung des Fahrzeugs im Rahmen gewerblicher Personenbeförderung,
 - b) gewerbsmäßiger Vermietung des Fahrzeugs,
 - c) dauerhafter Überlassung des Fahrzeugs an einen wechselnden Personenkreis (z. B. Carsharing, etc.).
3. Soweit ein von den Produktleistungen umfasstes Bauteil in der laufenden Versicherungsperiode bereits im Rahmen eines Schadensfalls ersetzt oder repariert wurde, verpflichtet sich der Anspruchsteller (Halter des versicherten Fahrzeugs) bei einem erneuten Schadenseintritt an diesem Bauteil zunächst die bestehenden gesetzlichen Gewährleistungs-, bzw. Garantieansprüche geltend zu machen. Für einen wiederholten Schadensfall ist die Garantieleistung insoweit nur subsidiär. **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH wird vom Anspruchsteller (Halter des versicherten Fahrzeugs) bevollmächtigt, bei den jeweils Beteiligten weitergehende Unterlagen zur Reparatur des jeweiligen Vorschadens anzufordern.

§ 5 Leistungsabwicklung

- a) Eine Reparatur unter Beanspruchung der Leistungen aus dieser Garantiever sicherung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Autorisierung durch die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH.
- b) Der Garantiennehmer hat den Eintritt eines im Rahmen der Garantie abzuwickelnden Schadens unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Schadenseintritt dem Verkäufer und der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH schriftlich, per Mail, Fax oder per Onlineschadensmeldung (www.mobile-garantie.at oder schaden.melden@mobile-garantie.at) zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer (Garantiegeber) ist zur Durchführung der Reparatur autorisiert, bzw. zur Zuweisung eines geeigneten und zumutbar erreichbaren Reparaturbetriebs berechtigt. Der Garantiennehmer kann durch die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH auf die Verwendung gebrauchter Ersatzteile gleicher Art und Güte verwiesen werden.
- c) Der Garantiennehmer ist verpflichtet, vor der Reparatur die Ermittlung des Schadens durch die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH zu ermöglichen. Weiterhin sind ersetzte Teile auf Verlangen von **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH nach der Reparatur zur Verfügung zu stellen.
- d) Auf Verlangen hat der Garantiennehmer der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH vor einer Reparaturfreigabe sämtliche Nachweise über durchgeführte Wartungsarbeiten am Fahrzeug im Original vorzulegen.
- e) Nach Durchführung der Reparatur ist der Garantiennehmer verpflichtet, einen Rechnungsbeleg über die durchgeführte Reparatur im Original an die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH zu übermitteln.
- f) Der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH steht bis zur Einreichung der Originalrechnung als Nachweis der Reparatur Zurückbehaltungsrecht an der Leistung zu.
- g) Der Versicherungsnehmer ermächtigt die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH, den Leistungsanspruch (Nettorechnungsbetrag) nach Maßgabe der §§ 2,3 GB-A direkt an den Halter des versicherten Fahrzeugs bzw. an die beauftragte Reparaturwerkstatt auszuzahlen, soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen und geprüft worden sind.
- h) Die Erstattung der Mehrwertsteuer im Verhältnis zum Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter) ist vom Umfang der Garantie nicht umfasst.

§ 6 Garantiedauer

- a) Die Laufzeit der Garantiever sicherung beginnt mit dem Kaufdatum, jedoch unter Vorbehalt des Antragseingangs bei der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH binnen 5 Tagen nach Garantiezusage durch den Garantiegeber.
- b) Der Garantievertrag endet mit Ablauf des nach Zurechnung der Vertragslaufzeit numerisch vor dem Tag des Beginns der Laufzeit liegenden Tages.
- c) Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Folgetag des Ablaufs der Werksgarantie. Das Garantieende bestimmt sich gem. Ziff. 2.
- d) Die Prolongation des Garantiumfangs bedarf des schriftlichen Folgeantrags vor Ende der Garantielaufzeit, wobei der Eingang des Antrags bei der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH maßgeblich ist.

§ 7 Übertragbarkeit

- a) Im Fall der Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs gehen die Ansprüche mit dem Eigentum, vorbehaltlich einer Prüfung der **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH, auf den Erwerber über. Voraussetzung ist eine schriftliche Anzeige des Halterwechsels an die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH spätestens 14 Tage nach Übergabe des Fahrzeugs durch den Verkäufer oder Erwerber. Bei einem Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie unmittelbar.
- b) Soweit der Fahrzeughalter nicht Garantiennehmer ist, hat er im Verkaufsfall zur wirksamen Fortgeltung des Garantieschutzes eine Anzeige über den Halterwechsel gem. Ziff. 1 mit den Daten des Kaufvertrags an die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH binnen 5 Tagen nach Verkauf zu tätigen.
- c) Der Garantieschutz entfällt mit der dauerhaften (länger als 30 Tage) Verbringung des Fahrzeugs aus dem Gebiet der Europäischen Union.

§ 8 Verjährung/Subsidiarität

- a) Ansprüche aus dem Garantievertrag verjähren 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- b) Für den einzelnen Garantiefall gilt die Verjährungsfrist der Ziff. 1 entsprechend, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn der Tag des Schadeneintritts ist.

§ 9 Garantieverhältnis

Das Garantieverhältnis besteht ausschließlich zwischen Fahrzeugherwerber/Garantiennehmer und Verkäufer/Garantiegeber. Die von dieser Garantiever sicherung umfasste Leistung bezieht sich ausschließlich auf dieses Garantieverhältnis. Anspruchsinhaber aus dem Vertrag ist allein der Garantiegeber, der auch sämtliche Ansprüche für das versicherte Fahrzeug abwickelt. Versicherer des Garantieverhältnisses ist die Helvetia Global Solutions Ltd., Aeulestrasse 60, LI-9490 Vaduz. In dem Garantieverhältnis ist ausschließlich beauftragte Abwicklerin von Schadenfällen die Helvetia Global Solutions Ltd. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

mobile GARANTIE Deutschland GmbH
Knibbeshof 10a; D-30900 Wedemark; Tel. +49 (0) 5130 975 70 30
Die Garantie gilt ausschließlich auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

§ 10 Schriftform

Für rechtserhebliche Erklärungen zwischen den Parteien wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart.

§ 11 Datenschutz

Der Garantiennehmer erklärt sich mit der Erhebung seiner Daten im Rahmen des Garantievertrags einverstanden. Dem Garantiennehmer ist bekannt, dass seine Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung entsprechend datenschutzrechtlicher gesetzlicher Vorgaben gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang können bestimmte Daten bedarfsgerecht an Wirtschaftsauskunfteien bzw. vergleichbare Stellen übermittelt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

- a) Mündlich getroffene Abreden sind unwirksam und bedürfen zur wirksamen Einbeziehung der Schriftform. Diese wird auch für sämtliche Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung vereinbart, sowie für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- b) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen betreffend die **mobile GARANTIE** Deutschland GmbH und deren Produkte gilt der Amtsgerichtsbezirk Burgwedel als vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.
- c) Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Klauseln im Übrigen unverändert wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine entsprechende wirksame Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten Regelungsinhalt unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben entspricht.